

BSG bestätigt: Hessische Honorarbegrenzung auf 105 % rechtswidrig

Auswirkungen auf aktuelle Konvergenzregelungen?

Das BSG hat in mehreren aktuellen Entscheidungen vom 18.08.2010 (Az.: u.a. B 6 KA 26/09 R) die Ausgleichsregelung der KV Hessen in Ziffer 7.5. des ab 01.04.2005 geltenden Honorarverteilungsvertrages, soweit dieser Honorarminderungen vorsah, als rechtswidrig erachtet. Fallwertsteigerungen einer Praxis dürfen daher nicht durch Regelungen im Honorarverteilungsvertrag auf maximal plus 5 % im Verhältnis zum Vorjahresquartal begrenzt werden.

Sachverhalt

Die Honorarverteilung sah im Bereich der KV Hessen Ausgleichszahlungen bei starken Fallwertminderungen vor, um so die Auswirkungen der Einführung des EBM 2000plus zum 01.04.2005 abzufedern. Zahlreichen Praxen drohten damals hohe Verluste durch die Honorarreform. Verringerte sich der Fallwert einer Praxis um mehr als 5 % im Vergleich zum Vorjahresquartal, erfolgte eine Ausgleichszahlung auf 95 % des Fallwertes im entsprechenden Vorjahresquartal. Zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen kappte die KV Hessen die Fallwertsteigerungen bei plus fünf Prozent und kürzte die Honoraransprüche der betroffenen Vertragsärzte entsprechend.

Von dieser Kappung waren die fünf klagenden Vertragsärzte betroffen. Sie zogen vor Gericht und hatten Erfolg. Das Bundessozialgericht hat die Urteile der Vorinstanzen bestätigt und der Begrenzung der Fallwertsteigerung zu Recht und in aller Deutlichkeit eine Absage erteilt.

Entscheidungsgründe des BSG

Das BSG argumentiert, dass eine solche Honorarkürzung nicht mit dem vom Gesetzgeber und

Bewertungsausschuss verbindlich vorgegebenen System der Regelleistungsvolumina vereinbar sei und auch keine zulässige Ergänzung zu diesem System darstelle. Die Ausgleichsregelung stelle für Praxen, die zu Kürzungsbeträgen herangezogen wurden, praktisch eine Vergütung nach einem praxisindividuellen Individualbudget dar. Individualbudgets seien jedoch mit dem System der Regelleistungsvolumina nicht vereinbar und könnten ohne eine normative Grundlage im Bundesrecht nicht eingeführt werden.

Zur Rechtfertigung der Honorarkürzung reiche die Erwägung, die so gewonnenen Finanzmittel für die Stützung derjenigen Praxen zu verwenden, die infolge der Neufassung des EBM zum 1.4.2005 Honorareinbußen erlitten hätten, nicht aus. Es bestehe gerade keine Schicksalsgemeinschaft, nach der die Ärzte, die besonders von der Neuregelung profitierten, verpflichtet sein könnten, diejenigen zu stützen, die durch die Reform besonders belastet würden. Eine Rechtfertigung ergebe sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Anfangs- und Erprobungsregelung.

Das Bundessozialgericht hat damit erneut – wie auch mit den Urteilen im März – die Stellung des Bewertungsausschusses zulasten der Kassenärztlichen Vereinigungen gestärkt und Bestrebungen, von den Vorgaben des Ausschusses und des Gesetzgebers abzuweichen, eine deutliche Absage erteilt.

Abzuwarten ist, wie sich dieses Urteil auf die aktuellen Konvergenzregelungen auswirken wird, die die meisten Kassenärztlichen Vereinigungen zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten im Rahmen der Honorarreform 2009 eingeführt haben.

Situation in Baden-Württemberg

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat beispielsweise den gleichen Honorarkorridor zwischen 95 % und 105 % wie damals in Hessen eingeführt. Konkret bedeutet das, dass eine Ausgleichzahlung erfolgt, wenn sich das Honorar einer Arztpraxis und das Honorar je Fall um mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert. Die Ausgleichzahlung wird bis 95 % des Fallwertes, maximal jedoch bis 95 % des Honorars des Referenzquartals geleistet. Finanziert wurde diese Ausgleichregelung bis zum 30.06.2010 – wie in Hessen - durch eine Begrenzung aller Honorarumsätze auf maximal plus 5 % gegenüber dem Vorjahresquartal. Darüber erfolgte eine Honorarkürzung, von der zahlreiche baden-württembergische Vertragsärzte betroffen waren.

Bewertungsausschuss schafft Ermächtigungsgrundlage

Im Unterschied zur Situation in Hessen im Jahr 2005 hat der Bewertungsausschuss jedoch für die Honorarreform 2009 und 2010 in mehreren Beschlüssen ausdrücklich eine Konvergenzphase vorgesehen, die es den Kassenärztlichen Vereinigungen erlaubt, Grenzwerte für Umsatzveränderungen festzulegen, um übermäßige Honorarverluste zu vermeiden und eine schrittweise Anpassung der Regelleistungsvolumina herbeizuführen.

Allerdings agiert auch der Bewertungsausschuss trotz seiner umfassenden Gestaltungsfreiheit nicht im rechtsfreien Raum. Sein Spielraum findet dort eine Grenze, wo er gegen höherrangiges Rechts, insbesondere gegen das SGB V und das Verfassungsrecht, so z. B. gegen Artikel 12 GG,

verstößt. In § 87b Abs. 4 SGB V wird der Bewertungsausschuss zwar ausdrücklich vom Gesetzgeber dazu ermächtigt, das Verfahren zur Berechnung und Anpassung der Regelleistungsvolumina zu bestimmen; ob dies jedoch die Berechtigung umfasste, Honorarumsätze zur Finanzierung umsatzschwacher Praxen zu begrenzen, darf vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des BSG zur hessischen Ausgleichsregelung bezweifelt werden. Denn das Argument des BSG, dass gerade keine Schicksalsgemeinschaft zwischen den Vertragsärzten bestehe, beansprucht auch hier Geltung.

Honorarbegrenzung auch für Neupraxen

Rechtlich zweifelhaft ist auch die Entscheidung der KV Baden-Württemberg, die Konvergenzregelung im Jahr 2009 auch auf Neupraxen und unterdurchschnittlich abrechnende Praxen anzuwenden und so auch deren Wachstum auf maximal 5 % zu beschränken. Diese Entscheidung erfolgte, obwohl das Bundessozialgericht in mehreren Entscheidungen ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass insbesondere neu gegründeten und unterdurchschnittlich abrechnenden Praxen ein Wachstum bis zum Durchschnitt der Fachgruppe ermöglicht werden müsse.

Die ersten Widerspruchsverfahren laufen bereits. Vermutlich werden sich die Sozialgerichte in absehbarer Zeit erneut mit der Rechtmäßigkeit von Ausgleichsregelungen und Umsatzbegrenzungen befassen müssen.

Nico Gottwald, Sindelfingen
gottwald@rpped.de

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.